

nen. Die Innungen sind bloß berechtigt gewesen, gegen Mißbrauch Beschwerde zu führen, und ist auch nach Befinden amts halber eingeschritten worden. Es kann also dem, was §. 8 ausgedrückt ist, niemals an und für sich ein Verbotungsrecht der Art entgegenstehen. Beides sind ganz von einander verschiedene Verhältnisse.

Abg. Klinger: Ich bin dieser Ansicht durchaus nicht, weil in §. 2 doch die Worte enthalten sind, „daß das Verbotungsrecht der städtischen Innungen sich erstrecken könne auf einen gewissen Umfang.“ Hat man in §. 2 als obersten Grundsatz ausgesprochen: „Es soll das Verbotungsrecht der städtischen Innungen sich auf einen gewissen Umfang erstrecken, und zwar auf diejenigen, den sie nachweisen können nach den Specialinnungsartikeln,“ so habe ich doch dafür gehalten, daß dieser von der Kammer anerkannte oberste Grundsatz auch bei §. 8 anwendbar sein müsse.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter hinsichtlich dieser Amendements das Wort begehrt, so wäre die Debatte über diese sämtlichen Amendements, die zur 8. §. gestellt worden sind, geschossen. Ich habe nun die Kammer darüber zu fragen: ob sie will, daß die Beschlußnahme über die eingebrachten Amendements zur 8. §. ausgesetzt werde, bis über das Deputationsgutachten abgestimmt worden ist, was eigentlich die Regel bildet, oder ob die Kammer, nachdem gegenwärtig diese Amendements durchsprochen worden sind und deren Inhalt in Aller Erinnerung lebendig dasteht, jetzt schon darüber zur Abstimmung schreiten will.

Abg. v. Thielau: Es scheint mir, es kann keine Frage sein, daß zuvörderst über das Amendement des Abg. Reiche-Eisenstuck abgestimmt werden muß, denn es liegt kein Deputationsgutachten vor, als nur der Gesetzentwurf. Zu §. 8 hat die Deputation keinen Vorschlag gemacht; also würde zuerst das Amendement und dann der Gesetzentwurf zur Abstimmung kommen.

Präsident D. Haase: Der geehrte Abgeordnete alterirt durch seinen Antrag die §§. 9, 10 und 11 gänzlich und sein Amendement präjudicirt das Deputationsgutachten offenbar. Daher würde ich auch nicht gern die Frage auf Annahme dieses Reiche-Eisenstuck'schen Amendements zuerst richten, und es scheint mir dies um so zweckmäßiger zu sein, daß jetzt darüber abgestimmt werde, da so eben die umfangreichen Verhandlungen darüber geendigt worden sind. Doch habe ich, wie ich bereits oben angedeutet, darüber den Beschluß der Kammer noch zu hören. Will die Kammer über das Reiche-Eisenstuck'sche Amendement jetzt abstimmen? — Ja! —

Präsident D. Haase: Es lautete, die 8. §. soll so modificirt werden: „In jeder Landgemeinde können Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmiede, Wagner, Stellmacher, Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher gesetzt werden. Dergleichen Handwerkern ist die Aufnahme in die Landgemeinden nicht zu versagen, wenn sie diejenige Be-

fähigung nachweisen, welche sie zu ihrer Aufnahme in die Städte und zur Zulassung zum Bürgerrechte berechtigt haben würden. Wird anderen als den genannten Handwerkern die Aufnahme versagt, so hat auf deren Beschwerde die Regierungsbehörde zu entscheiden.“ Die erste Frage würde auf Annahme desjenigen Theils des Reiche-Eisenstuck'schen Amendements gestellt werden, welchem der Abg. v. Thielau nicht entgegengetreten ist; dann würde der zweite Theil dieses Amendements zur Frage kommen: „Wird anderen als den genannten u.“ (s. oben.) Ich füge hinzu, daß die §§. 9, 10, 11 wegfallen würden, sobald das Reiche-Eisenstuck'sche Amendement die Zustimmung der Kammer erhält.

Abg. v. Thielau: Ich würde darauf antragen, daß der erste Theil getheilt werde und die erste Frage gestellt werde, bis.....

Abg. Reiche-Eisenstuck: Die ersten beiden Sätze hängen unmittelbar zusammen. Gegen die Trennung müßte ich aus gutem Grunde Einwendungen machen.

Abg. v. Thielau: Ich muß darauf bemerken, daß mein Amendement ganz dieselben Worte enthält, und ich auch das Recht habe, mein Amendement zur Abstimmung bringen zu lassen. Die Kammer würde also über den ersten Theil des Reiche-Eisenstuck'schen Amendements, das dieselben Worte enthält als das meinige, dann noch einmal besonders abstimmen müssen. Also diese beiden Punkte scheinen mir wesentlich zu sein: der erste, zweite und dritte Satz separirt.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Der zweite Satz hat keine Bedeutung, wenn der erste allein da steht, denn der zweite Satz ist basirt auf den ersten. Es sind die Motiven zu dem ersten. Denn, wenn mehrere Handwerker von der bezeichneten Art auf den Dörfern zugelassen werden sollen, in unbeschränkter Anzahl, so müssen auf der andern Seite die Landgemeinden auch gezwungen sein, sie aufzunehmen, wie die Städte bisher gezwungen waren.

Abg. v. Thielau: Ich habe zu erwiedern, ich nehme nur mein Recht in Anspruch, daß dann mein Amendement zur Abstimmung komme. Der erste Satz lautet ganz, wie mein Amendement und würde das angenommen, so würde keine Aenderung in dem Amendement des Abg. Reiche-Eisenstuck bezweckt werden. Also scheint es mir wünschenswerth, der Kammer würde eine Abstimmung erspart.

Präsident D. Haase: Der geehrte Abgeordnete hat seinen Antrag ausdrücklich eventuell gestellt. Wird das Reiche-Eisenstuck'sche Amendement nicht genehmigt, so hat der Abgeordnete immer noch das Recht, seinen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Uebrigens würde ich der Kammer vorschlagen, den ersten und zweiten Satz des Amendements auf einmal und ungetrennt zur Abstimmung zu bringen, da mir beide in ganz enger Verbindung zu stehen scheinen. Ist die Kammer damit einverstanden, daß beide ersten Sätze des Reiche-Eisenstuck'schen Amendements zur Abstimmung kommen?